

Eidg. Politisches Departement  
Département Politique Fédéral

Abteilung für Auswärtiges  
Division des Affaires Étrangères

B 14/2 Liecht.2/1 - RP.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen.  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse.

Mit der geschätzten Note 487 vom 3. Mai d.J. hat die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft dem Eidgenössischen Politischen Departement die Anregung der Fürstlichen Regierung unterbreitet, es möchte der Schlusssatz von Artikel 37 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923, welcher der Eidgenossenschaft einen 10%igen Anteil aus der Anwendung der eidgenössischen Gesetze über die Stempel- und Couponsabgaben im Fürstentum Liechtenstein als Entschädigung für die Verwaltung sichert, in dem Sinne abgeändert werden, dass dieser Anteil durch eine Summe von Fr. 10 bis 15.000 pro Jahr maximal begrenzt werde.

Der Fürstlichen Gesandtschaft beehrt sich das Politische Departement zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat dem Vorschlage der Fürstlichen Regierung zugestimmt und das Politische Departement ermächtigt hat, die Erklärung abzugeben, dass der Bundesrat einverstanden ist, den letzten Satz des Artikels 37 des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 folgendermassen abzuändern:

" Der Anteil an den Verwaltungskosten wird auf 10% der Reineinnahmen bestimmt, darf indessen den Betrag von Fr.10.000 nicht überschreiten."

Die abgeänderte Bestimmung wird, das Einverständnis der Fürstlichen Regierung vorausgesetzt, erstmals für das Jahr 1928 zur Anwendung gelangen.

Indem das Politische Departement der Abgabe einer entsprechenden Gegenerklärung seitens der Fürstlichen Regierung entgegensehen darf, benützt es auch diesen Anlass zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 22. August 1928.

An die

Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,  
B e r n .

Fürstl. Liechtensteinische  
Gesandtschaft in Bern.

Præs. 23. Aug. 28  
Nr. 190